



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2012 · AUSGABE 4/2012

ALLONS ENFANTS...

25 JAHRE BASTILLE-BESCHLÜSSE DES BVERFG

Internationale Konferenz in St. Petersburg ■
Der Anwalt und die Umsatzsteuer ■



Zöller*online*

Neu bei juris.



Endlich gibt es den **Zöller**, das große Meisterwerk der Prozessrechtsliteratur, auch online. In einem Modul mit echtem Mehrwert.

Das heißt: mit **Erman** BGB, der **MDR** und noch **vier** praxisrelevanten **Premium-Werken** aus dem **Verlag Dr. Otto-Schmidt** – zur Klage im Zivilprozess, zum Streitwert, zu Mahnver-

fahren und Vollstreckung und mit Musteranträgen für Pfändung und Überweisung.

Kurzum mit allem, was Sie für eine Erfolg versprechende Fallbearbeitung brauchen. Komfortabel verlinkt mit der bekannten Gesetzes- und Rechtsprechungsdocumentation von juris. **Zölleronline**. Am besten einfach

testen! **4 Wochen kostenlos**. Nur bei www.otto-schmidt.de/zoeller-online

juris[®]

juris GmbH · Gutenbergstraße 23 · 66117 Saarbrücken

EDITORIAL

MEINE DATEN, DEINE DATEN?

Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer,
Vizepräsident der BRAK



Politik ist „ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“. Was Max Weber vor jetzt mehr als 80 Jahren beschrieben hat, gilt auch für die Berufspolitik. Die BRAK kämpft derzeit in Brüssel für die Wahrung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Das Thema Datenschutz ist in aller Munde. Der rasche technologische Fortschritt der letzten Jahre stellt ihn vor immer neue Herausforderungen, die letztlich von der Politik zu bewältigen sind. Insbesondere hat das Ausmaß, in dem Daten erhoben und ausgetauscht werden, rasant zugenommen. In vielen Bereichen in Europa besteht deshalb Regelungs- und Harmonisierungsbedarf. Grundsätzlich ist daher der Ansatz der Europäischen Kommission, mit der Datenschutz-Grundverordnung ein einheitliches Datenschutzrecht zu schaffen, zu begrüßen. Aber: Der Datenschutz darf nicht dazu führen, dass die „core values“ unseres Berufs in Frage gestellt werden.

Kernbestandteil des anwaltlichen Mandats und damit des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Verschwiegenheit. Sie dient dabei nicht dem Schutz des Rechtsanwalts, sondern schützt den Mandanten. Die Verschwiegenheitspflicht gebietet uns, Daten, die uns im Rahmen unseres Auftrags bekannt werden, ohne die Einwilligung unserer Mandanten nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung darf nicht aufgeweicht, gelockert oder durchbrochen werden.

Eine solche Durchbrechung sieht der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung der EU-Kommission jedoch gegenwärtig vor. Art. 14, 15 des Entwurfs bestimmen, dass ein Betroffener informiert werden muss, wenn über ihn Daten erhoben werden. Ihm steht deshalb sogar ein eigener Auskunftsanspruch zu. Eine Ausnahmeregelung für Berufsgeheimnisträger fehlt. Die sich daraus ergebenden Probleme, ich denke nur an die Geg-

ner unserer Mandanten, sind evident. Die Folgen für die Anwaltschaft wären verheerend.

Welches krude Verständnis von Rechtsstaatlichkeit dem Entwurf zugrunde liegt, wird auch daran deutlich, dass er zwar die Kontrolle der Gerichte durch Aufsichtsbehörden für „im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommene Verarbeitungen“ untersagt, eine Ausnahme für entsprechende anwaltliche Tätigkeiten aber nicht vorsieht. Dabei müsste das doch eine Selbstverständlichkeit sein: Genauso wenig, wie eine Überwachung der Arbeit des Richters zulässig sein kann, darf die des Rechtsanwalts von staatlicher Seite kontrolliert werden

Schließlich berücksichtigt der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung auch unser Recht auf anwaltliche Selbstverwaltung nicht. So wird für die Presse und die Kirche nachvollziehbar eine sektorale Datenschutzaufsicht ermöglicht. Für Berufsgeheimnisträger, die der Aufsicht einer Selbstverwaltungsinstitution unterliegen, und dies sind ja nicht nur Rechtsanwälte, soll es aber eine staatliche Kontrolle durch Aufsichtsbehörden geben.

Die BRAK sieht diese Pläne äußerst kritisch. Sie hat deshalb in ihrer Stellungnahme Alternativen aufgezeigt und sie in Gesprächen mit EU-Parlamentariern, der EU-Kommission und Ländervertretern zur Diskussion gestellt. Mehr als ein Nachdenken über unsere Vorschläge konnten wir natürlich noch nicht erreichen. Aber ich verspreche: Wir bleiben dran! Denn wie hat schon Max Weber vor mehr als 80 Jahren gesagt?

ALLONS ENFANTS...

25 Jahre Sturm auf die (Anwalts-)Bastille – Ein Symposium der BRAK zur Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat

Rechtsanwältin Peggy Fiebig LL.M, BRAK

Die deutsche Anwaltschaft sähe heute vermutlich anders aus, hätte es vor 25 Jahren nicht den Karlsruher „Sturm auf die Bastille“ in Form der gleichnamigen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts gegeben.

Nichts weniger als das gesamte anwaltliche Ständesrecht wurde in Frage gestellt. Bis dahin war es auch durch das Bundesverfassungsgericht allgemein anerkannt, dass die von der BRAK aufgestellten Ständesrichtlinien, wenn auch selbst kein eigenständiges Recht, so doch zur Auslegung der Generalnorm des § 43 BRAO herangezogen werden konnten. Und damit auch zum gerichtlich überprüfbaren Maßstab anwaltlichen Handelns gehörten. Nun, am 14. Juli 1987, auf den Tag genau 198 Jahre nach dem Startschuss der Französischen Revolution, kommt der Kanonendonner aus Karlsruhe: „Es wird nicht daran festgehalten, dass die Richtlinien des anwaltlichen Ständesrechts als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel über die anwaltlichen Berufspflichten herangezogen werden können.“ Mit einem Streich war die Anwaltschaft ihrer geschriebenen ethischen Grundlagen beraubt. Was aber tun, mit der neu erworbenen Freiheit? Alles laufen lassen? Oder braucht es doch ein Mindestmaß an Regelungen, an die sich auch der Anwalt als Angehöriger

eines freien Berufes zu halten hat? Und wer sollte solche Regeln aufstellen? Die weitere Geschichte ist bekannt: 1994 wurde mit der BRAO-Novelle die Satzungsversammlung als satzungsgebendes Organ der Bundesrechtsanwaltskammer geschaffen. Sie verabschiedete 1997 die Berufsordnung für Rechtsanwälte als „Ausfüllungsnorm“ für die BRAO. So weit, so gut.

Doch wie sieht heute die Anwaltswirklichkeit aus? Wie positioniert sich die Anwaltschaft innerhalb einer demokratischen Gesellschaft und welche Funktionen hat sie dabei inne? Und vor allem, wie müssen die Rahmenbedingungen beschaffen sein, damit sie diese Funktionen auch ausüben kann?

Fragen, die in einer Veranstaltung der BRAK Ende Mai in Berlin ausgiebig diskutiert wurden. Unter der Überschrift „Starke Anwaltschaft – Starker Rechtsstaat“ beleuchteten Anwaltsvertreter aus Deutschland, Irland, Russland und vom CCBE, dem Rat der Europäischen Anwaltschaften, ihre jeweilige Perspektive zu den Anforderungen an eine moderne Anwaltschaft. Zur Einstimmung stellten der Berliner Rechtsprofessor Reinhard Singer, der an der Humboldt-Universität das Institut für Anwaltsrecht leitet, und Bundesverfassungsrichter Reinhard Gaier ihre jeweilige Sichtweise der damaligen Karlsruher Entscheidungen dar. Singer beleuchtete dabei vorrangig die Bastille-Entscheidungen und ihre ganz konkreten Auswirkungen. Bezogen auf die Konsequenzen für die anwaltliche Selbstverwaltung, sprich die Kammern, unterstrich der Rechtsprofessor, dass die Entscheidungen hier eindeutig zu einer Stärkung geführt hätten. Ausdrücklich habe das Gericht die das Berufsrecht ausformenden Regelungen gerade nicht nur in die Hände der Parlamentarier gelegt, sondern die Möglichkeit autonomen Satzungsrecht durch eine dazu vom Gesetzgeber ermächtigte Körperschaft betont. Nach Singer entziehen die Entscheidungen der teilweise fundamental geäußerten Kritik an der Selbstverwaltung sogar den Boden. Hier setzte dann der Bundesverfassungsrichter ein: Er ging näher auf das Verhältnis von Selbstverwaltung und Demokratieprinzip ein und machte dabei deutlich,



Marcella Prunbauer-Glaser, Präsidentin des CCBE



Der Präsident der russischen Rechtsanwaltskammer Jewgeni Semenjako und vorne BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer

dass hier die Herleitung einer „Volksherrschaft“, auch bezogen auf ein mögliches Teilvolk „Rechtsanwälte“ in die Irre führt. Aber, so Gaier, die funktionale Selbstverwaltung sei kein Bruch des Demokratieprinzips, sondern diene dessen Ergänzung und Verstärkung. Formelle Voraussetzungen dafür seien allerdings eine entsprechende Ermächtigung durch den Gesetzgeber und ein konkret abgegrenzter Aufgabenbereich. Konkret zu der derzeitigen Diskussion um die anwaltliche Ethik fand Gaier deutliche Worte: Wenn Ethikregeln zur Ausfüllung des § 43 BRAO und damit als Wiedergänger der Ständesrichtlinien dienen sollen, würde dies gegen das Grundgesetz verstoßen. Verfassungskonforme schriftliche Ethikregeln würden daher einer Quadratur des Kreises gleichen, denn nur „ein bisschen Verbindlichkeit“ gäbe es nicht.

Im zweiten Teil der Veranstaltung weitete sich der Blick dann über die nationalen Grenzen hinaus. Mit den Präsidenten der amerikanischen Bar Association Bill Robinson III, des irischen Bar Council Paul O'Higgins, der russischen Rechtsanwaltskammer Jewgeni Semenjako und der Präsidentin des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) Marcella Prunbauer-Glaser diskutierte BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer die aktuelle Situation der Anwaltschaft in den verschiedenen Ländern. So berichtete der Präsident des irischen Bar Council von den Bestrebungen des dortigen Justizministeriums die Anwaltschaft neu zu regeln und dabei eine neue staatliche Aufsichtsbehörde einzuführen. Höchst emotional beklagte er, dass offensichtlich die irische Regierung den Rechtsanwalt „als Feind“ ansehe, der auf der Selbstverwaltung nur bestehe, um seine eigenen Schäfchen ins Trockene zu bringen. Sollten die Vorhaben der irischen Regierung tatsächlich umgesetzt werden, würden künftig Rechtsanwälte kontrolliert durch Menschen, deren einzige Qualifikation es sei, keine Qualifikation dazu zu haben, so O'Higgins. Dabei, so der Anwalt weiter, würde die irische Regie-

rung in ihrer Begründung Forderungen der Troika aus IWF, EU-Kommission und EZB vorschieben, die aber so gar nicht gestellt worden sein. Dass die Schuldenkrise Auswirkungen auf die verfasste Anwaltschaft hat, bestätigte auch Marcella Prunbauer-Glaser, österreichische Rechtsanwältin und Präsidentin des CCBE: Die Troika gehe bei ihrer Einschätzung immer davon aus, dass Regulierung eine Wachstumsbremse darstelle und stellt daher finanzielle Hilfen oft unter die Bedingung einer Deregulierung insbesondere der freien Berufe. Der CCBE sei hier besonders aktiv, um über die Justizkommissarin dieser Fehleinschätzung entgegenzuwirken. Die anwaltliche Unabhängigkeit sei kein Selbstzweck sondern Grundlage eines funktionierenden Rechtsstaates.

Die Teilnehmer der Diskussion waren sich letztendlich darüber einig, dass das Motto der Veranstaltung nicht mit einem Fragezeichen versehen werden darf, sondern mit einem dicken Ausrufungszeichen schließen muss: „Starke Anwaltschaft – Starker Rechtsstaat!“



Im Vordergrund William T. Robinson III., Präsident der American Bar Association



Paul O'Higgins, Präsident des Bar Council of Ireland

IN VOLLER MONTUR

BVerfG zur Pflicht eine Krawatte zu tragen

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Über Krawatten und ihre Notwendigkeit lässt es sich wunderbar streiten. Das gilt auch für die Frage, ob vor Gericht ein Schlips getragen werden muss – und was passiert, wenn ein Anwalt sich weigert. Vor Kurzem musste sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage beschäftigen: Ein Strafverteidiger aus Bayern hatte in einer Hauptverhandlung vor der Strafkammer seine Robe und ein weißes Hemd getragen.

So weit, so ordnungsgemäß. Doch trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden weigerte er sich beharrlich, eine Krawatte anzulegen. Für den Richter war das ein derart gravierendes Problem, dass er den Anwalt ausschloss.

Das kann man machen, muss man aber nicht. Nach § 176 GVG sorgt der Vorsitzende für Ordnung in der Sitzung. Dass er Anwälten ohne Robe die rote Karte zeigen darf, hatte Karlsruhe schon 1970 festgestellt. Aber eine derart harte Sanktion nur wegen eines fehlenden Stück Stoffs um den Hals? Der Anwalt erhob gegen die Zurückweisung durch das Landgericht München II Beschwerde beim OLG München. Schließlich stünde in § 20 BORA nur etwas von Robenpflicht, nicht aber von Krawattenzwang. Doch das OLG sprang dem Landgericht bei: Gewohnheitsrechtlich gehöre in Bayern zur Amtstracht eine weiße Halsbinde.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die darauf folgende Verfassungsbeschwerde des Anwalts gar nicht erst zur Entscheidung an (Az.: 1 BvR 210/12). Die aufgeworfenen Fragen zu § 176 GVG seien durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt. Auch Art. 12 Abs. 1 GG war für das Verfassungsgericht in diesem Fall kein Thema. Der Mann könnte ja nächstes Mal eine Krawatte anlegen. Mit Blick auf die Interessen seines Mandanten an einem zügigen Prozessverlauf dürfte das keine unzumutbare Belastung sein. Die sitzungspolizeiliche Maßnahme möge rechtlich denklich und als Reaktion auf das Verhalten des Beschwerdeführers überzogen erscheinen, betrefte ihn aber nicht in existentieller Weise.

Pech für den Anwalt: Das Landgericht Mannheim hatte dagegen Anfang 2009 entschieden,

dass ein Anwalt ohne Schlips zu Unrecht von einem Amtsrichter aus einer Hauptverhandlung rausgeworfen worden war. Der Amtsrichter hatte sich auf eine Verordnung aus dem baden-württembergischen Justizministeriums aus den 70er-Jahren berufen, nach der ein „weißes Hemd mit weißem Langbinder“ zur Amtstracht gehören. Auch hier hatte der Anwalt nur Robe und Hemd, aber keine Krawatte getragen.

Im „Mannheimer Krawattenstreit“ – wie die Auseinandersetzung in der Presse titulierte wurde – befand das Landgericht, dass das Tragen einer Krawatte zwar der „Realität des Alltags der hiesigen Strafgerichte“ entspreche. Es sei aber offen, ob die Verordnung des Ministeriums noch gelte oder längst durch § 20 BORA abgelöst sei.

So piefig und übertrieben wie der Rauswurf der krawattenlosen Anwälte auch wirkt, die Rechtslage ist nicht ganz trivial. § 20 BORA bestimmt die Pflicht zum Tragen einer Robe. In einigen Bundesländern gibt es außerdem Verordnungen, die das gerichtstaugliche Outfit detailreicher beschreiben. Andere Länder stützen sich allein auf vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht – wie eben auch die Bayern. Eine Kollision liegt wohl nicht vor, die Regelungen dürften nebeneinander Bestand haben. Außerdem – und das ist ja auch nicht ganz unwichtig – ist die volle Montur mit Robe, Hemd und Binder offenbar nach wie vor in breiten Teilen der Anwaltschaft konsensfähig.

Auch wenn sich in dieser Hinsicht in den letzten Jahren viel getan hat – die Kunst des Weglassens ist in der Justiz grundsätzlich noch immer wenig gefragt. Und mittlerweile ist das Thema im Grunde auch vor Gericht durchgekaut. Die Krawattengegner unter den Anwälten könnten es ja mal andersherum probieren: nicht nachlässig, sondern overdressed auftreten. Zum Beispiel mit weißer Lockenperücke und Hermelinbesatz an der Robe. Die endlos dahindümpelnde Debatte um das würdevolle Auftreten vor Gericht könnte dann allein schon durch die mediale Aufmerksamkeit neu belebt werden.

Aktuelle Veranstaltungen im Arbeitsrecht

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht
an der Ostsee– Kündigungsschutzrecht
und Vertragsgestaltung

30. – 31. 08. 2012 · Timmendorfer Strand

Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Leitung); Burghard **Kreft**, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt; Prof. Dr. Ulrich **Preis**, Universität zu Köln

Kostenbeitrag: 525,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

Tagungsnummer: 012381

Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit
- arbeitsrechtliche Probleme im laufenden
Arbeitsverhältnis

17. – 18. 08. 2012 · Kiel*

Tagungsnummer: 012367

21. – 22. 09. 2012 · Frankfurt

Tagungsnummer: 012376

Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.; Werner M. **Mues**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 495,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

* Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

Schnittstellen Arbeitsrecht und
Gesellschaftsrecht

21. 09. 2012 · München

Wolfgang **Arens**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld

Kostenbeitrag: 325,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012378

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07

arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de · www.anwaltsinstitut.de

M&A im Arbeitsrecht:
Aktuelle Praxisschwerpunkte
Betriebsübergang

07. – 08. 09. 2012 · Bochum

Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.; Werner M. **Mues**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 495,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012373

Aktuelle Brennpunkte im Recht
der Arbeitnehmerüberlassung

29. 09. 2012 · Bochum

Daniela A. **Hangarter**, LL.M., Rechtsanwältin, Frankfurt/Main; Dr. Mark **Lembke**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M.

Kostenbeitrag: 325,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012380

24. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
09. – 10. 11. 2012 · KölnBernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Leitung); Prof. Dr. Georg **Annuß**, Rechtsanwalt, München; Prof. Dr. Jobst-Hubertus **Bauer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Prof. Dr. Martin **Franzen**, Ludwig-Maximilians-Universität, München; Dr. Mark **Lembke**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Ulrich **Preis**, Universität zu Köln; Stephanie **Rachor**, Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt; Prof. Dr. Christian **Rolfs**, Universität zu Köln; Harald **Schliemann**, Thüringer Justizminister a. D., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Isernhagen

Kostenbeitrag: 525,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012248



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger der Arbeitsförderung gemäß SGB III.

DIE ZUKUNFT DER ANWALTSCHAFT

Internationale Konferenz in St. Petersburg

Rechtsanwältin Veronika Horrer, LL.M, BRAK

Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, wie Willy Brandt einmal treffend sagte, sie zu gestalten. Mit den Fragen, wie die Zukunft der Anwaltschaft zu gestalten ist, beschäftigte sich die hochkarätig besetzte internationale Konferenz „The future of the legal profession and the Bar“ am 16. Mai 2012 in St. Petersburg. Die Konferenz wurde von der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation („FRAK“) organisiert und fand im Festsaal der Juristischen Fakultät der Staatlichen Universität St. Petersburg statt, einer Elite-Schmiede der russischen Politik und Wirtschaft, deren Pforten unter anderem auch Vladimir Putin und Dmitri Medwedew einst mit einem juristischen Diplom in der Hand verlassen haben.

Über die Zukunft des anwaltlichen Berufes diskutierten unter anderem Alexander Kononov (Justizminister der Russischen Föderation), Eric Holder (Justizminister der USA), Akira Kawamura

DIE BRAK UND DIE FRAK

Die Kooperation zwischen der BRAK und der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation besteht seit 2006. Die fachlichen Schwerpunkte der Kooperation liegen in den Bereichen Berufsrecht, anwaltliche Selbstverwaltung, Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit und in der Rolle der unabhängigen Anwaltschaft im Rechtsstaat. Als eine Plattform für den fachlichen Austausch zwischen der deutschen und der russischen Anwaltschaften besonders hervorzuheben sind die so genannten „Berlin-Petersburger Dialoge“, die jährlich von der BRAK, der FRAK und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. organisiert werden und abwechselnd in Berlin und St. Petersburg stattfinden.



Der russische Justizminister Alexander Kononov mit dem Präsidenten der russischen Rechtsanwaltskammer Jewgeni Semenjako und dem Präsidenten der BRAK Axel C. Filges (v.l.n.r.)

(Präsident der International Bar Association), John Wotton (Präsident der Law Society of England and Wales), Evgenij Semenjako (Präsident der FRAK), Michael Große-Brömer (Bundestagsabgeordneter und 1. Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU Fraktion) sowie die Vertreter der Pariser und der Zürcher Rechtsanwaltskammern Paul-Albert Iweins und Balz Groß. Die deutsche Anwaltschaft war auf dem Podium gleich doppelt vertreten: Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, stellte in seinem Redebeitrag die aktuellen Herausforderungen der deutschen Anwaltschaft dar und machte die Positionen der deutschen Anwaltschaft zu den europäischen und globalen Entwicklungen, die die Zukunft unseres Berufsstandes beeinflussen können, deutlich. Dem Präsidenten der deutschen Rechtsanwälte, Axel C. Filges, kam bei dieser Konferenz eine besondere Ehre und Rolle zu: Er moderierte die Konferenz auf Bitten des Präsidenten der FRAK Evgenij Semenjako, der damit die langjährige Freundschaft und die besonders enge und fachlich erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der FRAK und der Bundesrechtsanwaltskammer würdigte.

Der Anlass der Konferenz war das 10-jährige Jubiläum des Gesetzes „Über die anwaltliche Tätigkeit und die Anwaltschaft der Russischen Föderation“. Das Gesetz, mit dem die weitgehende anwaltliche Unabhängigkeit, die Selbstverwaltung und das Kammersystem eingeführt wurden, markiert den Beginn der modernen Anwaltschaft in Russland. Denn die vormalige, von dem Willen der Kommunistischen Partei und der Nomenklatura vollständig abhängige, machtlose sowjetische Anwaltschaft gehört nach der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 2002 endgültig der Vergan-

genheit an. Seitdem arbeitet die russische Anwaltschaft daran, ihre Position zu stärken, auf die nationalen und internationalen Herausforderungen zu reagieren und nach Kompromisslösungen zwischen den alten, noch in der Sowjetzeit sozialisierten Anwälten und der jüngeren Generation zu suchen, die eigene Ideen im Hinblick auf ihre Zukunft einbringt.

Die Podiumsteilnehmer diskutierten über die Notwendigkeit der Regulierung des Marktes der Rechtsdienstleistungen in Russland, über Fragen des Berufsbildes des russischen Rechtsanwalts und gingen auf die aktuelle Debatte um die „Kommerzialisierung“ der russischen Anwaltschaft ein. Große Sorgen bereitet der russischen Anwaltschaft gegenwärtig der Umstand, dass der russische Staat angesichts des Kampfes gegen die globalen Bedrohungen wie dem Terrorismus, der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität seine Eingriffsbefugnisse stetig erweitert hat. Die Anwaltschaft fürchtet deshalb um die Marginalisierung ihres Berufsgeheimnisses.

Weiterhin wurde über den Einfluss der Finanzmarktkrise auf den anwaltlichen Beruf weltweit, über die Auswirkungen der Nutzung moderner Technologien in den Anwaltskanzleien und über

den Karriereweg der Rechtsanwälte in die Richterschaft diskutiert. Der US-amerikanische und der russische Justizminister sprachen sich dafür aus, dass der personelle Austausch zwischen Justizberufen einerseits und Anwaltschaft andererseits untrennbar zu einem „gesunden“ Justizwesen gehöre. Nur, wenn die Anwälte ohne Hindernisse Richter oder Staatsanwälte werden könnten und umgekehrt, fühlten sich alle Justizberufe als ein Teil des Ganzen, begegneten sich ohne Vorurteile und Vorbehalte und ermöglichten eine effektive Rechtspflege, so die beiden Justizminister. Die Diskussion wurde von zahlreichen Vertretern der russischen regionalen Anwaltskammern, russischen Rechtsanwälten, Vertretern der russischen Politik, des deutschen Bundesjustizministeriums, der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung) sowie zahlreichen Journalisten aufmerksam verfolgt.

Die deutsche Anwaltschaft erfüllte bei der Vermittlung von rechtsstaatlichen Strukturen und der Modernisierung der Anwaltschaft wieder ihre wichtige Scharnierfunktion zwischen West und Ost. Eben wie Willy Brandt: Die Bundesrechtsanwaltskammer gestaltet!



Sicherheit und Halt.

Die richtige Berufshaftpflichtversicherung ist wie ein fester Anker, der auch noch sicheren Halt gibt, wenn der Wind dreht und die See aufbraust. Wir sind für Sie da, wenn Sie uns wirklich brauchen.

> **Online-Rechner:** www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab	Sozietäten ab
71,25 EUR p.a.	500,00 EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de



法治国家 – RECHTSSTAAT AUF CHINESISCH

Deutsch-chinesischer Rechtsstaatsdialog

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK



DAV-Präsident Wolfgang Ewer, der Minister des chinesischen Rechtsamtes Song Dahan, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und BRAK-Präsident Axel C. Filges (v.l.n.r.)

Bereits seit 12 Jahren führen Deutschland und China den Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog durch. Ziel der Rechtsstaatsinitiative ist es, durch das bessere Verständnis der jeweiligen Traditionen und Kultur einen gemeinsamen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln zu leisten.

ANWALTSCHAFT ALS VERLÄSSLICHER PARTNER

Hauptveranstaltung dieses Dialoges ist das jährlich stattfindende Rechtsstaatssymposium, welches aktuelle rechtliche Themen aufgreift und diskutiert. Die BRAK ist seit Anbeginn in den Rechtsstaatsdialog eingebunden. Dass die Anwaltschaft im Rahmen des Rechtsstaatsdialoges immer mehr an Bedeutung gewinnt, zeigt sich nicht nur daran, dass mit dem neuen chinesischen Anwaltsrecht und den Diskussionen um die Stellung des Verteidigers im neuen Strafverfahrensrecht originäre Anwaltsthemen auf der Agenda der letzten Symposien standen. Darüber hinaus hatten BRAK und DAV nun zum wiederholten Mal die Gelegenheit bereits vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung gemeinsam zu einem Begrüßungsabend einzuladen. Der Einladung folgten neben den Mitgliedern der chinesischen Delegation unter Führung des chinesischen Rechtsamtsministers Song Dahan und den der deutschen Delegation unter Führung von Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger auch ranghohe Vertreter der Anwaltschaft, Richterschaft, Wissenschaft und des Parlaments.

RECHTSANWÄLTE UND RECHTSSTAAT

In seinen Grußworten betonte BRAK-Präsident Axel C. Filges, stellvertretend für beide Anwaltsverbände sprechend, dass die Einbindung der Rechtsanwälte, als unabhängige Organe der Rechtspflege, in den Rechtsstaatsdialog unerlässlich

lich ist. Unterstützt wurde er dabei von der deutschen Justizministerin: „Ohne eine unabhängige und funktionierende Anwaltschaft ist ein Rechtsstaat nicht denkbar.“

Da mit dem Rechtsstaatsdialog auch die Stärkung der kontinental-europäischen Rechtsstrukturen im sich im Aufbau befindenden chinesischen Rechtssystem angestrebt wird, kam es ganz recht, dass die Broschüre „Law – Made in Germany“, in der die Vorteile des deutschen Rechts vermittelt werden, den Teilnehmern des Symposiums auch in chinesischer Sprache zur Verfügung stand.

BÜRGERRECHTE IM DIGITALEN ZEITALTER

Das 12. Symposium fand in München unter dem Thema „Bürgerrechte und staatliche Gesetzgebung im digitalen Zeitalter“ statt. Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis diskutierten über die verschiedenen Facetten des Rechts im digitalen Zeitalter.

Neben der Frage, wie ein Ausgleich geschaffen werden kann zwischen einer eventuell berechtigten Regulierung der Internetnutzung und der Gewährleistung von Freiheitsrechten der Bürger, wurde über die Möglichkeit diskutiert, Bürger über das Internet an Gesetzgebungsvorhaben zu beteiligen. Hintergrund ist die im chinesischen Gesetzgebungsgesetz normierte Regelung, dass grundsätzlich alle Gesetzesentwürfe im Internet veröffentlicht werden sollen, um den Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten gegenüber dem Staat kundzutun.

Dass der Rechtsstaatsdialog Thema bei der 2. Regierungskonsultation zwischen China und Deutschland im August sein wird, zeigt, wie wichtig er ist. Auch die Anwaltschaft wird sich weiterhin im Rahmen des Rechtsstaatsdialogs engagieren. Das 13. Symposium ist für nächstes Jahr in China geplant.

DER ANWALT UND DIE UMSATZSTEUER

Über die richtige Fakturierung anwaltlicher Tätigkeiten

Rechtsanwalt Arnold Christian Stange

Die anwaltliche Tätigkeit ist aus umsatzsteuerlicher Sicht eine sonstige Leistung. Steuerpflichtiger ist der Unternehmer, entweder der Anwalt (im Falle einer Einzelkanzlei) oder die Sozietät/Rechtsanwalts-gesellschaft. Gegenüber im Inland ansässigen Mandanten erbracht, unterliegt sie dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % Umsatzsteuer.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, in diesem Fall das Honorar, nebst zu erstattenden Kosten, sofern diese dem Anwalt entstanden sind. Nicht in die Bemessung einzubeziehen sind Auslagen, also Kosten, die dem Mandanten unmittelbar entstanden sind, aber vom Anwalt (vorläufig) bezahlt wurden, damit für ihn so genannte „durchlaufende Posten“, wie zum Beispiel die Gerichtskosten.

IST- UND SOLL-VERSTEUERUNG

Anwälte, die ihren Gewinn nach der Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, unterliegen hinsichtlich der Entstehung der Umsatzsteuer als sogenannte „Ist-Versteuerer“ einer Privilegierung: Die Steuer entsteht regelmäßig erst bei Entgeltzahlung, unabhängig davon, ob eine Rechnung erteilt wurde oder wann die Leistung abgeschlossen wurde. Somit lösen Anzahlungen auf das Honorar unmittelbar Umsatzsteuer aus; eine Segmentierung in Entgeltzahlung und Steuerzahlung ist nicht möglich, jeder eingegangene Betrag ist als „Bruttzahlung“ zu betrachten, aus dem die Steuer retrograd zu ermitteln ist (=19/119 des Zahlungseinganges). Vereinbarungsgemäße Zahlungen auf durchlaufende Posten sollten zu Nachweiszwecken entsprechend als Auslagenersatz gekennzeichnet werden, sie lösen keine Steuer aus.

Bei einem bilanzierenden Anwalt (z. B. Rechtsanwalts-gesellschaft) wird die Umsatzsteuer spätestens in dem Zeitpunkt ausgelöst, in dem die Leistung (oder eine vereinbarungsgemäße, trenn-

bare Teilleistung) vollständig erbracht worden ist. Auch die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, die nicht als Vorschussrechnung gekennzeichnet ist, löst sofort Umsatzsteuer aus. Ebenfalls kritisch zu würdigen ist die fehlerhaft ausgewiesene Umsatzsteuer: auch diese wird – bis zur Korrektur der Rechnung – von der Kanzlei geschuldet, unabhängig davon, ob die Rechnung seitens des Mandanten bezahlt worden ist oder er den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat.

DIE UMSATZSTEUERLICHE FUNKTION DER RECHNUNG

Auch wenn die Rechnung im Regelfall keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Anwaltes hat, ist sie aus Sicht des Fiskus doch von immenser fiskalischer Bedeutung: Ein Mandant, der selbst umsatzsteuerlicher Unternehmer ist, hat Anspruch auf Erteilung einer Rechnung, mit deren Hilfe er nach Erhalt den gesetzlichen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Sofern der leistende Unternehmer bei Erteilung der Rechnung den Steuerbetrag noch nicht im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt entrichtet haben sollte, wird der Fiskus durch den Vorsteuerabzug des Mandanten liquiditätsmäßig solange belastet, bis der Anwalt die Steuer entrichtet hat. Aus diesem Grund unterliegt die Erteilung einer umsatzsteuerlichen Rechnung strengen Anforderungen und muss für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, aufbewahrt werden. Über im Zusammenhang mit einem Grundstück erbrachte Rechtsberatungsleistungen sowie über Rechtsberatungsleistungen gegenüber Unternehmern ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Beratung abzurechnen, die Überschreitung der Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu EUR 5.000 geahndet werden kann.

UMSATZSTEUERLICHE MINDESTANFORDERUNGEN

Neben den berufsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Rechnung (korrekte berufsrechtliche Angaben, Unterschrift) gibt es einen Katalog an umsatzsteuerlichen Anforderungen, der für alle Rechnungen ab EUR 150,00 gilt:

- die vollständigen Angaben (Namen/Firmen und Adressen) zu Leistungsempfänger (=Mandant) und leistendem Unternehmer (Kanzlei). Die Angaben müssen so beschaffen sein, dass eine Identifizierung möglich ist.
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (letztere kann kostenlos beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden)
- das Ausstellungsdatum
- einmalig vergebene Rechnungsnummer (z. B. Mandantenummer/Jahr/laufende Nr.).
- Umfang und Art (handelsübliche Bezeichnung) der geleisteten Dienste – „Rechtsberatung“ oder

„rechtliche Beratung“ wäre wohl grundsätzlich ausreichend, wird aber gegebenenfalls zu Nachfragen führen, wenn der Mandant die Kosten ertragsteuerlich absetzen möchte. In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Charakter nach Rücksprache mit dem Mandanten etwas differenzierter zu beschreiben.

- Zeitpunkt der Leistung (auf den Monat genaue Angabe, wann die Beratungsleistung vollständig erbracht worden ist), bei Vorschussrechnungen, soweit sie nicht am Tag des Zahlungseinganges ausgestellt werden, ist das Datum der Vereinbarung der Anzahlung zu nennen, soweit dies bekannt ist.
- das Entgelt sowie etwa darauf anzuwendende Entgeltminderungen (vereinbarte Nachlässe), soweit diese das ausgewiesene Entgelt noch nicht gemindert haben.
- anzuwendender Steuersatz (grundsätzlich 19 %) sowie der Betrag der auf das Entgelt entfallen-

den Steuer. Bei nicht steuerbaren Leistungen (Mandant im Drittland oder im übrigen EU-Gebiet ansässiger Unternehmer, der seine ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben hat) sollte darauf hingewiesen werden, dass die Rechnung keine Umsatzsteuer enthält, weil die zu Grunde liegende Leistung nach § 3a Abs. 2 (Unternehmer im EU-Gebiet) bzw. § 3a Abs. 4 UStG nicht der Besteuerung in Deutschland unterliegt.

- bei rechtlicher Beratung im Zusammenhang mit einem Grundstück, die Angabe, dass die Rechnung vom Leistungsempfänger zwei Jahre aufzubewahren ist, sofern er die Beratungsleistung nicht im unternehmerischen Bereich in Anspruch genommen hat. Andernfalls gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren.
- Die Rechnung kann aus mehreren einzelnen Dokumenten bestehen, es sollte auf die Bestandteile hingewiesen werden und der Hauptbestandteil sollte Entgelt und Umsatzsteuer gemeinsam enthalten.

genügt, wenn die fehlerhaften Komponenten einer Rechnung ersetzt werden, und die Korrekturdokumente auf die ursprüngliche Rechnung hinweisen („Dieses Dokument korrigiert/ergänzt die Rechnung Nr. 235/2012-345 vom 17. Juli 2012“).

SONDERFORMEN DER RECHNUNG – VORSCHUSS- UND SCHLUSSRECHNUNG

Eine als Vorschuss- oder Abschlagsrechnung gekennzeichnete Rechnung mit Umsatzsteuerausweis löst nur soweit die Entstehung der Umsatzsteuer aus, wie das Entgelt bezahlt wurde – und berechtigt auch nur insoweit zum Vorsteuerabzug. Ist die Beratung bei Ausstellung der Vorschussrechnung bereits abgeschlossen, ist die Steuer bei Sollversteuerern bereits zu diesem Zeitpunkt entstanden, die Rechnung ist dann nur noch für den Vorsteuerabzug des Mandanten entscheidend. In einer Schlussrechnung sind die bereits vereinbarten Entgelte unter Angabe des Zahlungsdatums abzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass nur noch Umsatzsteuer auf den noch ausstehenden Teil des Entgeltes ausgewiesen wird, oder aber der Ausweis der gesamten Umsatzsteuer durch Abzugsbeträge offen gemindert wird, so dass per Saldo nur die auf den noch ausstehenden Teil des Entgeltes anfallende Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Insbesondere für Soll-Versteuerer ist diese Regel wichtig, da sie ansonsten (bis zu einer wirksamen Rechnungskorrektur) mehr Steuer schulden, als sie tatsächlich vereinnahmen.

ELEKTRONISCHE RECHNUNG

Die elektronische Rechnung ist in der Praxis von immer stärkerer Bedeutung. Insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr nimmt die Bedeutung der Papierrechnung angesichts ihrer logistischen Nachteile und Kosten sowie der Möglichkeiten zur automatischen Rechnungserstellung und -erfassung deutlich ab. Die ersten umsatzsteuerlichen Regelungen zur Einführung einer elektronischen Rechnung waren unpraktikabel. Sie verlangten entweder die elektronische Signatur oder ein bestimmtes Datenformat. Mittlerweile sind elektronische Rechnungen in der Form von Dateianhängen, zum Beispiel im PDF-Format, zulässig. Zu beachten ist, dass die Rechnung als elektronische Rechnung auch elektronisch archiviert werden muss – in einer Art, die eine Veränderbarkeit entweder ausschließt oder jedwede Veränderung eindeutig erkennen lässt. Das Brennen auf eine CD stellt den Status der Rechnungen sicher, es muss nur die Lesbarkeit während des Aufbewahrungszeitraumes gewährleistet bleiben.

FOLGEN EINER FEHLERHAFTEN RECHNUNG

Genügt die Rechnung den gesetzlichen Anforderungen nicht, wird der Vorsteuerabzug versagt, bis der Mandant eine korrekte Rechnung vorweisen kann. Der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger erleidet einen Zinsschaden bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, für den der Anwalt grundsätzlich schadensersatzpflichtig ist, da die Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung eine vertragliche Nebenleistungspflicht ist. Im Falle eines unentdeckten Fehlers kann der Schaden sich ausweiten: Überprüft wird die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung in der Regel erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Diese erfolgt zuweilen erst mehrere Jahre nach dem Erhalt der Rechnung. Der Mandant hat unberechtigt abgezogenen Vorsteuerbetrag rückwirkend verzinst mit 0,5 % pro angefangenem Monat ab dem fraglichen Voranmeldungszeitraum nachzuentrichten. Erst nach Erhalt einer korrigierten Rechnung wird dem Mandanten der Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung gewährt.

RECHNUNGSKORREKTUR

Eine Korrektur der Rechnung kann aus mehreren Gründen notwendig sein – unter anderem entweder, weil der ausgewiesene Steuerbetrag nicht korrekt ist, oder die Angaben zum Mandanten fehlerhaft beziehungsweise unvollständig sind. Die fehlerhafte Rechnung kann einerseits den Vorsteuerabzug ausschließen und andererseits zu einer überhöhten Umsatzsteuerpflicht führen. Es

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftretens Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag



* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____



Kanzleistempel

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

7. Jahresarbeitsstagung des DAI

RA Dr. Wolfgang Koeble, FA für Bau- und Architektenrecht, Leiter der Jahresarbeitsstagung

Die 7. Jahresarbeitsstagung des Deutschen Anwaltsinstituts bietet wiederum die Gelegenheit, alle wichtigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts der letzten 12 Monate Revue passieren zu lassen. Über die Teilnahme wird eine qualifizierte Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer erteilt (§ 15 FAO). Neben aktuellen Rechtsprechungsübersichten sind Schwerpunktthemen Gegenstand der Veranstaltung.

VERTRAGSGESTALTUNG UND NACHTRÄGE

Eng verzahnt sind die beiden ersten Themen, nämlich die Vertragsgestaltung am Bau, welche von Herrn Prof. Dr. Axel Wirth, Ordinarius für deutsches und internationales öffentliches und privates Baurecht, Technische Universität Darmstadt, angesprochen werden wird und die Nachweissystematik bezüglich Nachträgen und Störung des Bauablaufs, die von Herrn Prof. Dr. Ralf Schottke, Leuphana Universität, Lüneburg, in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt werden. Es sollen dabei für Juristen verständlich Grundlagen der Baubetriebswirtschaft vermittelt werden.

MÄNGELRECHTE VOR DER ABNAHME

Ein für die tägliche Praxis wichtiges Thema ist nach wie vor durch höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH nicht geklärt. Es geht um die Frage, welche Mängelrechte vor der Abnahme nach BGB und VOB/B zur Verfügung stehen. Davon hängen wesentliche Entscheidungen im Bauablauf ab und der Rechtsanwalt des Bauherrn ist hier besonders gefragt. Häufig wird übersehen, dass noch keine Abnahme stattgefunden hat und es werden einfach die Mängelansprüche nach der Abnahme geltend gemacht. Vielfach wird auch von den Bauunternehmen und ihren Rechtsanwälten gar nicht erkannt, dass vor der Abnahme u.U. bestimmte Rechte gar nicht zur Verfügung stehen. Prof. Dr. Wolfgang Voit, Philipps-Universität, Mar-

burg, hat sich ausführlich mit der Problematik in wissenschaftlichen Beiträgen befasst. Er wird den Stand der Rechtsprechung und Literatur referieren und Hilfestellungen für die Geltendmachung von Ansprüchen vor der Abnahme geben.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

In bewährter Weise wird die Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Gundula Krüger-Doyé, Braunschweig, für die Praxis wichtige Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte vorstellen. Die Entscheidungen befassen sich mit dem materiellen Bau- und Architektenrecht.

Das prozessuale Pendant, nämlich aktuelle Themen aus dem Bauprozess, wird in prägnanter Weise von Vorsitzendem Richter am OLG Günther Jansen, Hamm, dargestellt. Es geht hier um Fragen der täglichen Prozesspraxis und auch um Probleme des selbstständigen Beweisverfahrens.

AKTUELLE VERJÄHRUNGSFRAGEN

Schließlich wird als Schwerpunktthema herausgegriffen die Verjährungsproblematik. Vor allem im Verhältnis zu Architekten und Ingenieuren war hier früher meist nach Ablauf vieler Jahre für Bauherren die Möglichkeit noch gegeben, Ansprüche geltend zu machen. Hier hat sich die Rechtsprechung jedoch gewandelt. Das gilt nicht nur für das Thema Organisationsverschulden sondern auch für die Frage der Ansprüche ohne Abnahme und schließlich auch im Hinblick auf die Sekundärhaftung von Architekten und Ingenieuren. Herr Rechtsanwalt Dr. Koeble, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen, wird unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen dazu vortragen.

7. JAHRESARBEITSTAGUNG

19.10.- 20.10.2012 – Berlin

Information und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Universitätsstrasse 140, 44797 Bochum
Tel.: 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Zeitersparnis mit System

Modernes Dokumenten- und Wissensmanagement mit AnNoText[®] und JURION[™].

JURION[™] ermöglicht die unmittelbare Bereitstellung der richtigen Information in der richtigen Abfolge der Arbeitsprozesse. Das spart Aufwand und macht Sie produktiver. Vollintegriert in die erweiterten Funktionen des AnNoText Dokumentenmanagements 3.0, wird das juristische Arbeiten effektiver als je zuvor. Somit erreichen Sie eine effiziente Nutzung der bei Juristen immer wertvoller werdenden Ressource Zeit.

Mehr erfahren Sie unter www.annotext.de/jurion
Oder rufen Sie uns an: 0221 – 94373 6000

